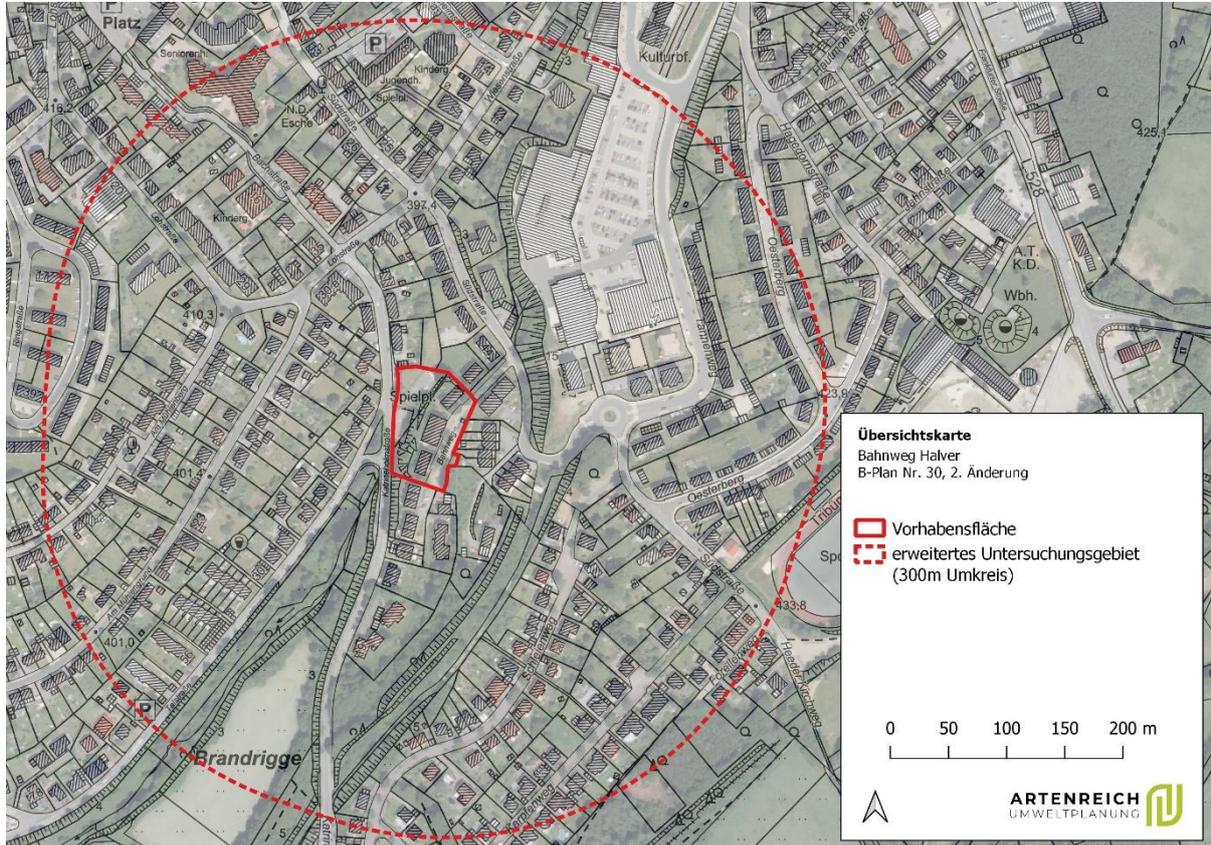


Anlage 1 der Begründung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung)

im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 30 Bahnweg, 58553 Halver



Auftraggeber:

Stadt Halver
Thomasstraße 18
58553 Halver

Stand: August 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Methodik.....	5
4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche	5
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
6. Vorprüfung des Artenspektrums	11
7. Lebensraumeignung und Betroffenheit.....	13
7.1. Vögel	13
7.2. Fledermäuse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3. Amphibien/Reptilien	15
8. Ergebnis	17



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich von Planungen, einen Bereich zwischen Katrineholmstraße und Bahnweg in 58553 Halver planungsrechtlich durch eine Nutzungsänderung zu entwickeln und entsprechend baulich nachzuverdichten, soll ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) erarbeitet werden. Das Büro Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR wurde mit der Erstellung dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt. In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom



17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.



3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkrete Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche

Die etwa 5.500 m² große Vorhabensfläche liegt im Südosten der etwa 16.000 Einwohner zählenden und zum Märkischen Kreis gehörigen Stadt Halver. Die Stadt selbst liegt inmitten des über 31.000 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“, welches sich insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche und durch bewaldete und wasserreiche Mittelgebirgslandschaften auszeichnet.

Die Vorhabensfläche befindet sich inmitten stadtrandnaher Wohnbebauung und ist entsprechend stark anthropogen überprägt. Im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche befindet sich eine ehemals als Spielplatz genutzte Asphaltfläche, die mittlerweile jedoch keine Spielgeräte mehr bietet und nunmehr in allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden soll. Etwa 150 m entfernt in nordöstlicher Richtung befindet sich ein Einkaufszentrum mit diversen Einzelhandelsgeschäften. Folgt man der Katrineholmstraße noch einige 100 m weiter in südliche Richtung, so gelangt man in einen Bereich mit Offenlandflächen, begleitenden Feldgehölzen und kleineren Gewässern (vgl. Abb. 1).

Im Rahmen der geplanten Nachverdichtung sollen die Baugrenzen im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung neu gesetzt werden, um den Bau neuer Wohngebäude und den Anbau von Balkonen an vorhandene und teilweise noch umfangreich zu sanierende Wohngebäude zu ermöglichen (vgl. Abb. 2). Der Bereich des ebenfalls dort vorhandenen Regenrückhaltebeckens bleibt unverändert.

Im Bereich der Vorhabensfläche findet sich typische Vegetation entsprechender Wohnbebauung in Stadtrandlage (dichtere, teils verwilderte Gebüsche, junge und mittelalte Baumvegetation bestehend aus Ahorn, Blutbuche, Esche, Eichen und Fichte). Im Rahmen der Planungsumsetzung wird es ggf. nötig, neben Strauchvegetation auch einzelne Bäume, welche in kürzester Distanz zu den sich dort befindlichen Gebäuden stehen, zu entfernen.

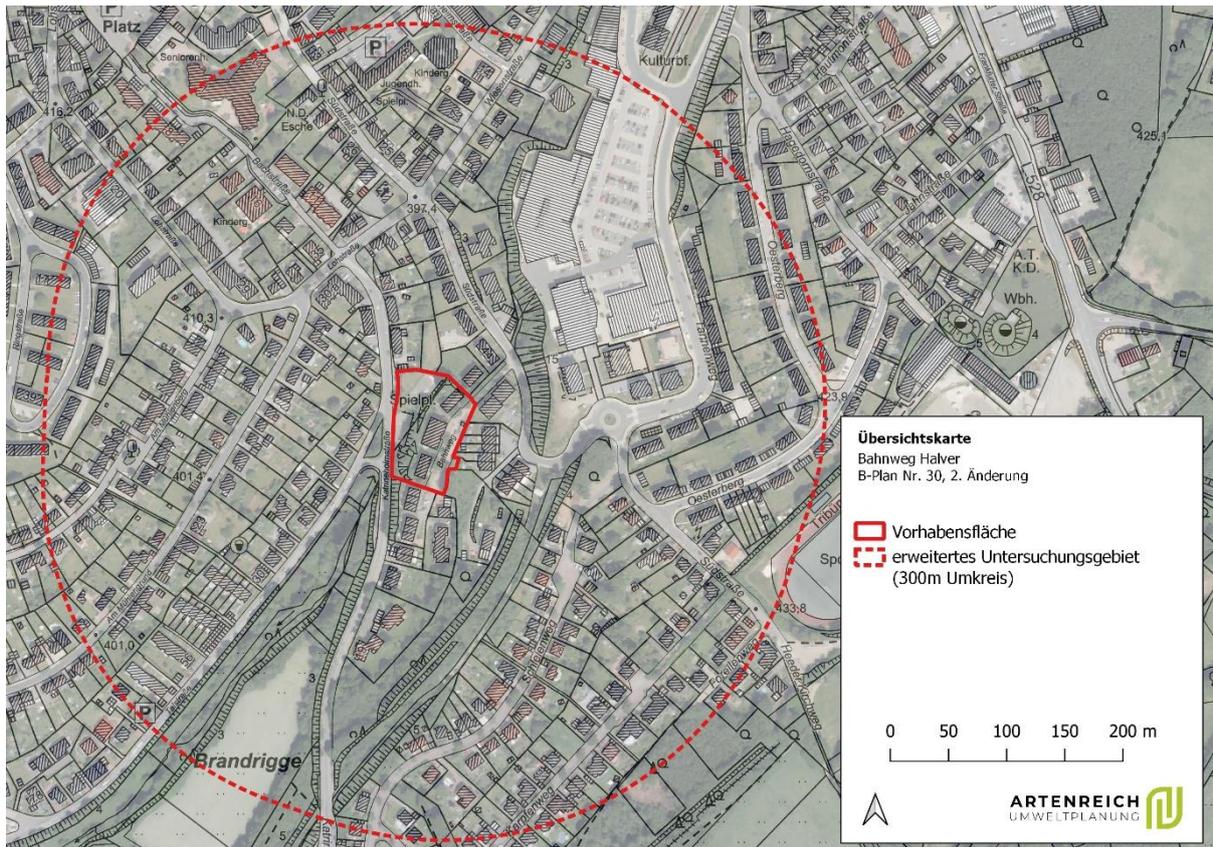


Abbildung 1 Übersichtskarte Vorhabensfläche, Quelle: eigene Bearbeitung nach Geobasis NRW



Abbildung 2 Auszüge aus Bebauungsplan Nr. 30 und Entwurf der 2. Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 30, Quelle: Stadt Halver



Abbildung 3 Ehemalige Spielfläche, Aufnahme datum 21.08.2023



Abbildung 4 Blick auf nördlichstes der drei betroffenen Häuser, Aufnahme vom 21.08.2023



Abbildung 5 Blick auf südliches der drei betroffenen Häuser, Aufnahme vom 21.08.2023

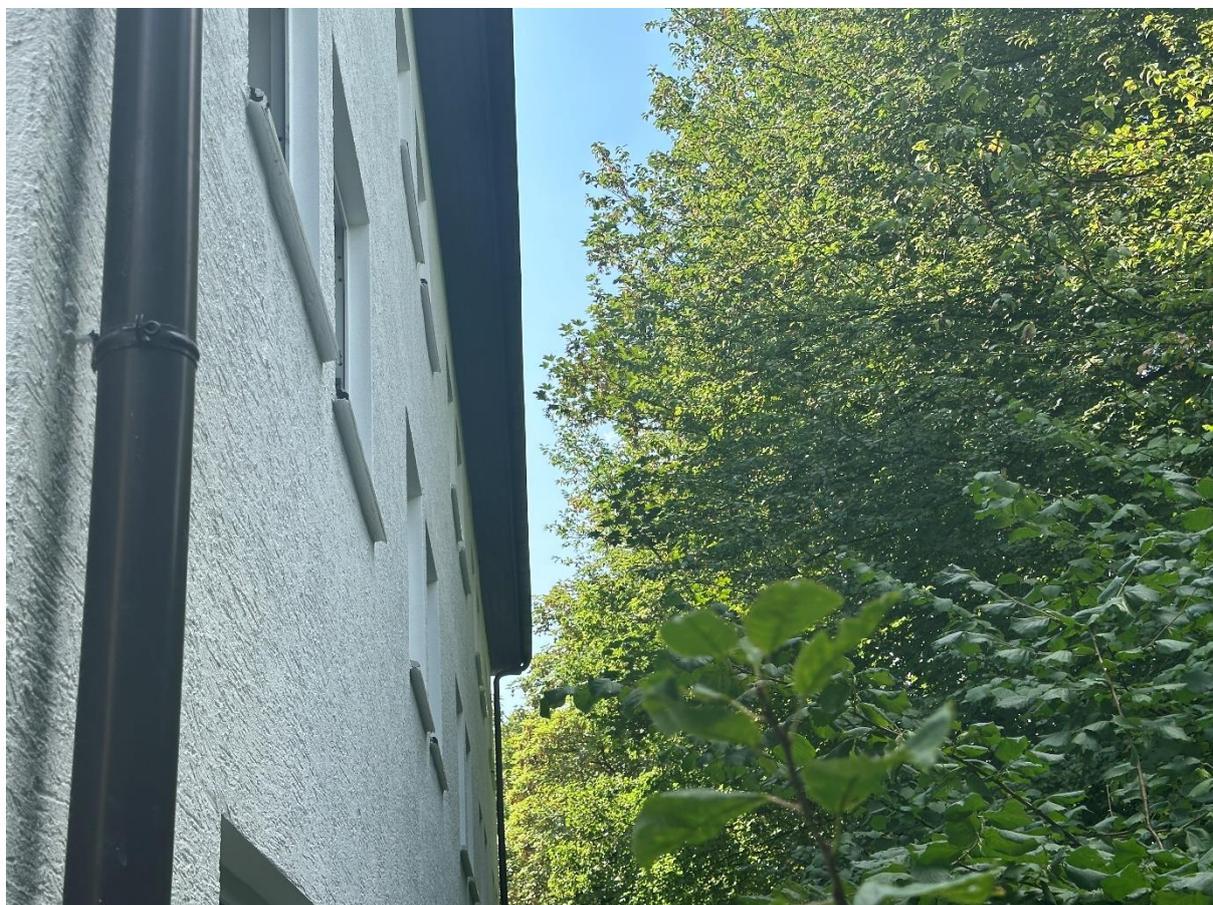


Abbildung 6 Blick entlang des mittleren der drei betroffenen Häuser, Aufnahme vom 21.08.2023



Abbildung 7 Vegetation im Bereich der Vorhabensfläche, Aufnahme vom 21.08.2023



Abbildung 8 Vegetation im Bereich der Vorhabensfläche, Aufnahme vom 21.08.2023



Abbildung 9 Vegetation im Bereich der Vorhabensfläche, Aufnahme vom 21.08.2023

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 300 m aufgelistet (Tab.1) und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
AL-MK-0132	Geschützte Allee Lohstr.	180 m	keine

LSG = Landschaftsschutzgebiet; VB-K = Biotopverbundfläche; AL = ges. gesch. Allee; BT = Biotop

Aufgrund der Lage an den Grenzen des LSG „Märkischer Kreis“ und der optischen und tatsächlichen funktionellen Verbindung der zugehörigen Naturräume ist eine relevante Wechselbeziehung zum Landschaftsschutzgebiet nicht auszuschließen. Eine genaue Betrachtung dieser Problematik findet im Zusammenhang mit der auszuführenden Umweltprüfung statt.



5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensstätten durch Versiegelung und/oder Rodung von Vegetation
Betriebsbedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen ▪ Störwirkungen durch Änderung der Nutzungsart und -intensität durch Zunahme von akustischen und visuellen Emissionen
Baubedingt (temporär)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung) ▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem ▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit einen Bagatellfall darstellen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die weder zu den planungsrelevanten Arten noch zur Liste lokal gefährdeter Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 1 des MTB 4811 abgefragt und in Tabelle 3 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)



Neben den online verfügbaren Quellen wurden auch folgende Stellen zu relevanten Informationen befragt:

- NABU MK
- BUND MK
- Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis
- Naturschutzzentrum MK

Diese Anfragen ergaben keine neuen Hinweise auf relevante, im Umfeld der Vorhabensfläche vorkommende Arten.

Tabelle 3 Messtischblattabfrage potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV) und aus anderen Quellen bekannte Vorkommen mit gutachterlichen Bemerkungen.

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	Zustand	Gutachterliche Bemerkung
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Letzter Nachweis 1992	G	Potenzielle Quartiere und Jagdhabitats
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ab 2000	G-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweise 1993-2006	S	fehlende Lebensraumstrukturen

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht.



7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I neben der Vor-Ort-Untersuchung keine weiteren faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden Betroffenheiten von Einzelarten jeweils unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche beurteilt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: BAFF (o. J.), ECHOLOT (2016), GLANDT (2015), LANUV (2016) und ANDRETZKE et al. (2005).

7.1. Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei der Begutachtung vor Ort am 21.08.2023 beobachtet:

- Amsel
- Blaumeise
- Grünspecht
- Ringeltaube
- Rotkehlchen

Einige der potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten könnten als potenzielle Brutvögel vom Vorhaben betroffen sein, jedoch fanden sich bei der Untersuchung vor Ort keinerlei Anhaltspunkte eines aktuellen oder rezenten Vorkommens der genannten Arten. Die bestehende Baum- und Strauchvegetation in der Umgebung zeigte weder Spuren einer Nutzung als Brutstätte noch sichtbare Baumhöhlen, die als Fortpflanzungshabitat geeignet wären. Der Sperber könnte jedoch die im Untersuchungsgebiet sicher vorhandenen (aber nicht auffindbaren) ehemaligen Nester der Ringeltaube als Ort für den eigenen Horst nutzen. Jedoch existieren im Untersuchungsgebiet ausreichend viele potenziell geeignete Horststandorte, sodass der Wegfall von einigen wenigen gebäudenahen Bäumen die lokale Population dieser Art nicht erheblich beeinträchtigen würde. Gleiches gilt auch für den Turmfalken, der ebenso wie der Sperber teilweise alte, nicht mehr benutzte Nester anderer Vogelarten für seinen Horst nutzt. Der Girlitz baut sein Nest üblicherweise in dichten Nadelbäumen im Bereich von Gärten, Parks oder Friedhöfen. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Strukturen sind potenziell für diese Art geeignet (vgl. Abb. 7). Ein konkretes Vorkommen des Girlitzes konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Allerdings bleiben die für die Art relevanten Strukturen erhalten, sodass hier keine direkte Betroffenheit in Frage kommt. Die temporären Beeinträchtigungen durch Baubetrieb oder Baustelleneinrichtungen wirken sich voraussichtlich nicht in erheblichem Maße auf sowohl die genannten Arten als auch auf häufige, nicht planungsrelevante Brutvogelarten aus. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen baulichen Strukturen bieten aufgrund von zahlreichen Zwischenräumen/Spalten jedoch Möglichkeiten für den Nestbau häufigerer, nicht planungsrelevanter Vogelarten (vgl. Abb. 5). Anzeichen für das Vorkommen planungsrelevanter und gebäudebewohnender Vogelarten (vorliegend kommen nur Mehlschwalbe und Turmfalke in Frage) lagen nicht vor. Jedoch erscheint es möglich, dass bei zukünftig ausgeführten Arbeiten an den Fassaden der sanierungsbedürftigen Häusern Lebensstätten nicht planungsrelevanter Arten (Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler und dergleichen mehr) zerstört oder beschädigt werden.

In der Umgebung der Vorhabensfläche finden sich direkt angrenzend Bereiche, in denen typisch ubiquitäre und nicht planungsrelevante Vogelarten (etwa Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig) viele potenziell geeignete Bruthabitate vorfinden.

Das durch das Vorhaben möglicherweise verlorengelassene Nahrungshabitat planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Vogelarten wird aus gutachterlicher Sicht als nicht essenziell



eingestuft. **Die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.** Sollten allerdings die sich im Gebäude befindlichen Spalten und sonstigen Brutmöglichkeiten während der Brutzeit entfernt werden, so besteht die Gefahr, Fortpflanzungsstätten nicht planungsrelevanter Brutvogelarten damit zu schädigen oder zu zerstören. **Mithin besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG.**

In der Gesamtbetrachtung der vom Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf heimische Vogelarten lässt sich demnach feststellen, dass **eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG möglich erscheint.**

7.2. Fledermäuse

Die Datenrecherche ergab Hinweise zu potenziellen Vorkommen der Zwergfledermaus. Als Art mit Gebäudebezug könnte die Zwergfledermaus an den im Bereich der Vorhabensfläche befindlichen Gebäuden potenzielle als Tageseinstand geeignete Versteckmöglichkeiten vorfinden. Durch die teilweise zerstörten Fenster besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Einflug ins Gebäudeinnere (vgl. Abb. 5 und Abb. 6), sodass auch größere Fledermausquartiere wie Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können.

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse geeignet, in der direkten Umgebung, insbesondere in Richtung Süden gibt es jedoch besser geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse. Zudem bleiben viele der für Fledermäuse relevanten Strukturen ohnehin erhalten, sodass in dieser Hinsicht keine erhebliche Betroffenheit festgestellt werden kann.

Als bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren kommen somit der Verlust von potenziellen Tageseinständen und sonstigen Quartieren und eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen von Fledermäusen in Frage. Baubedingte, temporäre Störwirkungen auf Zwergfledermäuse und deren Lebensräume sind auch aber nicht nur aufgrund der vielen Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung der Vorhabensfläche grundsätzlich als unerheblich einzustufen. Der mögliche Verlust von Quartieren und kleineren Spaltenverstecken als Lebensraum kann hingegen nicht als völlig unerheblich eingestuft werden. **Das Vorhaben mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist demnach diesbezüglich grundsätzlich dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

Sollte zusätzlich an den zu sanierenden Gebäuden jedoch ein Lichtkonzept realisiert werden, welches eine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringt, so wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung auch grundsätzlich **dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**



7.3. Amphibien/Reptilien

Die Datenabfrage beim Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen ergab Hinweise zu einem möglichen Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) im 1. Quadranten des Messtischblattes 4811. Die Art findet im Bereich der Vorhabensfläche jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen, sodass eine Betroffenheit der Art aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche inmitten von städtischer Wohnbebauung ohne geeignete Gewässer kann auch das Vorkommen und die Betroffenheit häufiger Amphibienarten (wie etwa Erdkröte) ausgeschlossen werden. **Eine vorhabenbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ist hinsichtlich potenziell vorkommender Amphibienarten aus gutachterlicher Sicht auszuschließen.**



15. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. **Umweltbaubegleitung:** Bei Abriss und/oder Versiegelung ökologisch relevanter Gebäudeteile (insb. im Dachstuhl- und Fassadenbereich) ist vorab durch eine Umweltbaubegleitung zu überprüfen, dass keine geschützten Tierarten anwesend sind und durch die Bauarbeiten Gefahr laufen, verletzt oder getötet zu werden.
2. Werden während der Arbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten, **müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden**. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen und an einen sicheren Ort zu verbringen.
3. **Bauzeitenbeschränkung:** Die sich auf der Vorhabensfläche befindenden und zu entfernenden Vegetationsstrukturen dürfen nur in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres gerodet werden.
4. Um **visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse** zu vermeiden, müssen an den Neubauten direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) vermieden werden und Lichtquellen so installiert werden, dass keine Abstrahlung nach oben oder in Richtung der Vegetation entlang der südlichen Grundstücksgrenze erfolgt (etwa durch gezielte Abschirmung der Lichtquelle oder Verwendung von Planflächenlichtquellen mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur, möglicherweise geplante Beleuchtungen der Fassaden. Das Beleuchtungskonzept sollte sich insgesamt nach den Vorgaben von Geiger et al. [2007] richten.



8. Ergebnis

Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 2	Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG **ausgeschlossen werden kann**.

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und **löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus**. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 24.08.2023

Martin Schultz

Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR



Quellenverzeichnis / Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.

Geobasis NRW 2013 online: <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

Echlot (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.

VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam. Nachdruck. Ursprünglich herausgegeben von Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

Geiger et al. [2007] - Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen in: Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)